

»Wir verstehen uns
auf der Grundlage
unserer Leitlinien als
Verbund mit hohem
pädagogischem
Qualitätsanspruch,
geprägt von individual
pädagogischen
Maßnahmen und
Projekten.«

AIM-Leitlinien

Leitbild, Qualitätsstandards,
Handlungsleitlinien

Inhalt

Einleitung	3
I. Leitbild und Grundsätze	4
A. Leitbild	4
B. Individualpädagogik in der Jugendhilfe lässt sich von folgenden Grundsätzen leiten	4
II. Qualitätsstandards	5
A. Präambel	5
B. Folgende Qualitätsstandards sind für alle Betreuungsformen festgelegt	5
C. Trägerverantwortung	5
D. Standards zum Fachkräftegebot	6
E. Standards für Hilfen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden	7
III. Grundsätzliche pädagogische Handlungsleitlinien	8
1. Allgemeine Hinweise	8
2. Spezifische Hinweise zu Mindeststandards	8
3. Partizipation und Beschwerdemanagement	10

Die AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik versteht sich auf der Grundlage der nachfolgenden Leitlinien als Verbund mit hohem pädagogischem Qualitätsanspruch individualpädagogischer Maßnahmen und Projekte.

Für die AIM-Mitglieder gelten als allgemeiner Orientierungsrahmen:

- das mit Grundsatzaussagen versehene Leitbild (Ziffer I)
- die Qualitätsstandards (Ziffer II)
- die Grundsätzliche pädagogische Handlungsleitlinien (Ziffer III).

Mit diesem Orientierungsrahmen sichern wir Qualität und Transparenz gegenüber:

- den Landesjugendämtern in ihrer aufsichtführenden und beratenden Funktion,
- den Jugendämtern in ihrer fallverantwortlichen und Kosten tragenden Funktion,
- den Sorgeberechtigten als eigentlichen Auftraggebern für die Hilfen zur Erziehung und
- den betreuten Kindern und Jugendlichen, für die das Kindeswohl zu garantieren ist.

Das jeweilige AIM-Mitglied konkretisiert auf diesen Grundlagen seine pädagogische Grundhaltung im Sinne der rechtlichen Grundlagen des SGB VIII.

I. Leitbild und Grundsätze

A. Leitbild

Wir, die im AIM zusammen geschlossenen Träger, verstehen unter Individualpädagogik die Entwicklung eines auf den Einzelfall zugeschnittenen Betreuungssettings, das in besonderer Weise auf die persönliche Situation eingeht und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen fördert.

Wir verstehen Individualpädagogik als ein differenziertes Angebot, das sich bei Bedarf therapeutischer Begleitung bedient, wenn die psychosozialen Biographien von Kindern und Jugendlichen einer zusätzlichen Behandlung bedürfen.

Weil sie aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen klassischer Angebotsformen kaum noch zu erreichen sind, werden den Kindern und Jugendlichen Perspektiven sowie akzeptierte Handlungsstrategien und -alternativen eröffnet.

Individualpädagogische Hilfen zeichnen sich durch eine hohe Beziehungskontinuität und Belastbarkeit der Betreuungssettings aus.

Erziehungsprozesse sind in das alltägliche Zusammenleben eingebettet und haben die Entwicklung der Selbstwirksamkeit zum Ziel.

Individualpädagogische Hilfen werden nach dem Verständnis des AIM insbesondere in folgenden Wohn- und Betreuungsformen realisiert:

- Individualpädagogische Betreuungsstellen im In- und Ausland
- Familienanaloge Wohnformen mit individuellen Platzzahlen und Betreuungsschlüsseln
- Reiseprojekte im In- und Ausland nach § 35 SGB VIII
- Ambulante Hilfen

Wir verpflichten uns zu einer Kultur des respektvollen Umganges miteinander, einer konstruktiven inhaltlichen Auseinandersetzung und zur aktiven Unterstützung des AIM bei der Verfolgung seiner Ziele.

B. Individualpädagogik in der Jugendhilfe lässt sich von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Grundsatz:

- Kennzeichnend für die individualpädagogischen Betreuungsformen ist, dass aus dem besonderen Verhältnis der Lebenswirklichkeiten des/der Betreuten einerseits und der Betreuerpersönlichkeit andererseits einmalige Betreuungskonzepte entstehen.
- Individualpädagogische Betreuungsformen sind in der Lage, den Veränderungen dieser Verhältnisse unmittelbar zu folgen und ebenso Vorgaben und Ziele prozessual weiter zu entwickeln.

2. Grundsatz:

- Im Fokus stehen die Betreuten!
- Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Ressourcen der Betreuten und nicht an deren Defiziten.
- Zur Diagnostik wird insbesondere eine Motivations- und Ressourcenanalyse durchgeführt. Die Persönlichkeit des/r Betreuten wird ganzheitlich gesehen.

3. Grundsatz:

- Die pädagogische Grundhaltung und der Lebensentwurf der Betreuerpersönlichkeit ist wichtiger Bestandteil der professionellen Betreuung.
- Die Qualität der Beziehung in einem professionellen Kontext ist die Grundlage für den Entwicklungsprozess.
- Eine hohe Übereinstimmung zwischen dem Bedürfnis des Jugendlichen und den persönlichen Ressourcen des Betreuers ist erstrebenswertes Ziel individualpädagogischer Hilfen.

4. Grundsatz:

- notwendige Wechsel der Betreuungsform, von aufsuchend, ambulant, stationär bis hin zur Ver selbständigung vorsehen.

5. Grundsatz:

- Die Anforderungen der individualpädagogischen Betreuungsformen bestimmen die Strukturen der Träger. Die Verwaltung steht im Dienste der Pädagogik.

II. Qualitätsstandards

A. Präambel

Seit seiner Gründung beschäftigt sich der AIM in Kooperation mit Landesjugendämtern, den örtlichen Jugendämtern, anderen Verbänden und Experten mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für unterschiedliche individuelle Betreuungsformen.

B. Folgende Qualitätsstandards sind für alle Betreuungsformen festgelegt:

1. Jede Betreuungsstelle arbeitet auf der Grundlage der formulierten Leitlinien, des pädagogischen Konzepts (Konzeption des Trägers) und der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Es gelten die Regelungen der §§ 27 ff SGB VIII.
2. Zentrales Steuerungsinstrument ist die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Jederzeit hat der Träger ein Zutrittsrecht zu den Räumen der Betreuten.
3. Die fachliche und persönliche Eignung der Betreuerpersönlichkeiten wird sorgfältig geprüft.
4. Beratungs-, Supervisions- und Fortbildungsangebote werden vom Träger initiiert und von den Betreuerpersönlichkeiten wahrgenommen.
- 5.1 In seiner Konzeption/Leistungsbeschreibung sind qualifizierte Aussagen zur Betreuungsdichte formuliert und die mit dem Kostenträger vereinbarte Betreuungsdichte wird eingehalten.
- 5.2 In der Konzeption/Leistungsbeschreibung des Trägers sind qualifizierte Aussagen zur Verwendung der Mittel formuliert. Es gibt ein angemessenes, transparentes Verhältnis zwischen Betreuungs- und Trägerkosten.
- 5.3 In der Konzeption/Leistungsbeschreibung des Trägers sind qualifizierte Aussagen zum Aufnahmeverfahren beschrieben.
6. Über einen beabsichtigten Trägerwechsel sind das für die Betreuung zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt unter Angabe der Gründe frühzeitig zu unterrichten. Ein Trägerwechsel während einer laufenden Belegung ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden.
7. Die Vertretung der Koordination (Fachbegleitung) ist gewährleistet. Die Koordination (Fachbegleitung) ist in einem Verhältnis von max. 1:12 Vollzeitstellen gewährleistet.
8. Das Fachkräftegebot wird entsprechend der von § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII geforderten Personaleignung eingehalten und umgesetzt. Die Frage, ob ein/e Mitarbeiter/in geeignet ist, wird analog § 72 Abs. 1 SGB VIII beantwortet. Das heißt, es werden Personen beschäftigt, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

C. Trägerverantwortung

Der Einrichtungsträger

1. steht in der Verantwortung gegenüber dem Landesjugendamt, dem belegenden Jugendamt, dem/der Betreuten und seinen/ihren Sorgeberechtigten;
2. ist verantwortlich für die Einhaltung seiner Konzeption, der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung;
3. ist direkter und verbindlicher Ansprechpartner für die Jugendämter (bei Aufnahmeersuchen und in der Hilfeplanung, inklusive der Beteiligung im Hilfeplangespräch);
4. stellt die Ausstattung der (Teil-) Einrichtung hinsichtlich personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen sicher, hier insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen sowie die finanzielle Ausstattung der (Teil-) Einrichtung sowie die personenbezogenen Mittel für die jungen Menschen. Er sichert die Einhaltung (bau-)behördlicher und Brandschutzauflagen.
5. gewährleistet das vertraglich zugesicherte Zugangsrecht für den Einrichtungsträger und Ordnungsbehörden zu entsprechenden Räumlichkeiten;
6. ist für die im Hilfeplangespräch vereinbarte einrichtungsbezogene Leistungserbringung verantwortlich;

7. sichert ein abgestimmtes Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu;
 8. sichert die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu;
 9. stellt die Qualifikation der Mitarbeiter/innen gem. § 72 in Verbindung mit § 72a SGB VIII sicher;
 10. verlangt von den Mitarbeitern/innen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZr;
 11. ist für die Personalmeldungen an das Landesjugendamt gem. § 47 SGB VIII verantwortlich;
 12. ist für Meldung an das Landesjugendamt bei besonderen Vorkommnissen, die das Wohl des jungen Menschen gefährden können, verantwortlich;
 13. sichert die Vertretung bei Ausfall des Betreuers bzw. der Betreuerin zu;
 14. schließt in der Betreuungsstelle eine gleichzeitige Belegung durch andere Träger oder Betreuungsformen aus;
 15. sichert die regelhafte fachliche Begleitung, Beratung, Supervision und Fortbildung der Betreuungskräfte (gem. Koordinationsschlüssel);
 16. sichert im Krisenfall eine zeitnahe Unterstützung der Betreuungskräfte und weist diese in einem Kriseninterventionskonzept nach.
2. Die Gesamtverantwortung der Hilfen obliegt der Leitung des Trägers (**Trägerverantwortung**). Leitende Positionen werden von Fachkräften übernommen, die über einschlägige und eine nachweislich 3-jährige Berufserfahrung (davon ein Jahr in Leitungsfunktion) in der Arbeit mit problembelasteten jungen Menschen verfügen, gemäß den Fachkräftegebotsrichtlinien der jeweiligen Landesbehörde.
 3. Die fachliche **Praxisbegleitung** einer individualpädagogischen Hilfe kann durch die Leitung an eine andere pädagogische Fachkraft (Kordinator/in) delegiert werden. Wesentlich hierbei ist, dass diese Person über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Eignungen verfügt, die sich auf die Begleitung der Hilfe beziehen.
 4. Individualpädagogische Hilfen werden von **Betreuerpersönlichkeiten** durchgeführt, die neben der pädagogischen Ausbildung gem. der Vorschriften des jeweiligen Landes bzw. Bundeslandes über eine persönliche Eignung verfügen.
 5. **Besondere Betreuerpersönlichkeit:** Je nach Einzelfall kann es sein, dass sich ein junger Mensch generell allen pädagogischen Fachkräften verschließt und diese auch keinen Zugang mehr mit den Möglichkeiten der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII zu ihm bekommen. In solchen Situationen haben sich im Einzelfall besondere Betreuungspersonen als hilfreich erwiesen, da sie auf Grund anderer beruflicher Qualifikationen und sonstiger Fertigkeiten und Fähigkeiten Zugang und Vertrauen der Jugendlichen finden. Solche Betreuungsarrangements sind auf dem Hintergrund ihrer Einmaligkeit nach den Maßgaben der §§ 35 und 33 Satz 2 SGB VIII mit den Personensorgeberechtigten und den zuständigen Jugendämtern zu vereinbaren.

D. Standards zum Fachkräftegebot

1. Der Jugendhilfeträger gewährleistet die erforderlichen **Kompetenzen** und Voraussetzungen zur Durchführung individualpädagogischer Hilfen. Hierzu zählen:
 - Leitungskompetenz
 - Betreuungskompetenz
 - Wissen über rechtliche Grundlagen im In- und Ausland und deren Umsetzung
 - Kenntnisse und Sicherheit im Umgang mit verschiedenen sozialpädagogischen Handlungsansätzen und Methoden

1 Trägerverantwortung kennzeichnet die fachlichpädagogischen und administrativen Aufgaben des Anbieters. Dieser hat insbesondere unter fachlichem Aspekt Vorgaben zur pädagogischen Grundhaltung und zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen und deren Einhaltung sicher zu stellen. Dies geschieht gegenüber freien Mitarbeiterinnen durch eine Klausel im Honorarvertrag, wonach bei nicht behebbaren Differenzen (i.d.R. der pädagogischen Haltung) ein sofortiges Kündigungsrecht besteht. Dies gilt auch im Falle des Missachtens der fachlichen Handlungsleitlinien des Trägers.

In der Durchführung von individualpädagogischen Hilfen durch solche besonderen Betreuerpersönlichkeiten gelten folgende Kriterien und Bedingungen sowie zusätzliche fachliche Standards:

- Die Beziehung zwischen dem jungen Menschen und seiner Bezugsperson wird gegenseitig akzeptiert und durch eine pädagogische Fachkraft (KoordinatorIn) begleitet und unterstützt.
- Diese Fachkraft trägt in der Betreuung die Verantwortung für den pädagogischen Prozess im Sinne der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.
- Im Hilfeplan werden Art und Umfang der Leistung des Betreuers und der Betreuungsschlüssel festgelegt.
- Der Träger legt in seiner Projektkonzeption/Leistungsbeschreibung die besondere Art und den zeitlichen Rahmen der Fachbegleitung fest.
- Die Betreuungsperson nimmt an externer Supervision und Fortbildungen teil.
- Der Träger muss sicherstellen, dass die Fachkraft jederzeit für die Betreuungsperson und den jungen Menschen vor Ort erreichbar ist.

E. Standards für Hilfen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden:

- Die Mitglieder des AIM verpflichten sich per Unterschrift zur Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung.
- Die Belegung einer Projektstelle in der EU und im außereuropäischen Ausland wird der Geschäftsstelle des AIM gemeldet.

III. Grundsätzliche pädagogische Handlungsleitlinien

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Das Kindeswohl ist der zentrale Gegenstand individualpädagogischen Handelns und Wirkens. Die Mitglieder des AIM sehen es als elementare Aufgabe an, den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ in ihrem Erziehungsauftrag zu konkretisieren. Daraus leitet sich eine Handlungs- und Rechtssicherheit für den einzelnen verantwortlichen Pädagogen ab, die eine unabdingbare Voraussetzung pädagogischen, wert- und ressourcenorientierten Handelns im Alltag sowie in Krisen- und Grenzsituationen darstellt.

Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) würdigen wir die besondere individuelle Situation jedes jungen Menschen, um ihm einen adäquaten Lebensort und Förderrahmen zu bieten.

Die Anerkennung der Kinderrechte entspricht dem Erziehungsverständnis der Mitglieder. Auf der Grundlage des Grundgesetzes sehen wir unsere Verpflichtung, die Menschenwürde und das Recht auf Autonomie und Selbstverantwortung, sowie auch das Recht der informationellen Selbstbestimmung, das vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt wurde, zu schützen.

Die Sicherstellung des Kindeswohls und die daraus folgende Handlungssicherheit verantwortlicher BetreuerInnen gehören unserer Überzeugung nach untrennbar zusammen. Transparente Verfahren zu beschreiben, obliegt der Verantwortung der einzelnen AIM-Mitglieder und wird jeweils in schriftlicher Form dokumentiert.

- 1.2. Die Mitglieder des AIM nehmen den Auftrag, das Wohl der anvertrauten Kinder und jungen Erwachsenen zu fördern und zu sichern, im transparenten Prozess der Qualitätssicherung wahr. Wir sind der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtliche, sondern auch an fachliche Grenzen stößt. Grenzsituationen zu erkennen und gegenüber FachkollegInnen darzustellen, halten wir für ein Wesensmerkmal pädago-

gischer Qualität. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen und somit auch den Schutz der uns Anvertrauten im Blick zu behalten.

Pädagogische Grenzsetzungen im Rahmen von akzeptablen und vorgesehenen Verfahren, entsprechend unserer pädagogischen Leitlinien werden als verantwortungsvolle Wege und Instrumente gegenüber Eltern/Sorgeberechtigten sowie Jugendämtern und dem Landesjugendamt vertreten.

2. Spezifische Hinweise zu Mindeststandards

2.1. Verfahren

Jeder AIM-Träger verankert in seiner Konzeption die entsprechende Ableitung aus den AIM-Leitlinien und benennt seine Mindeststandards von Verfahren.

Die Mindeststandards geben Rahmenbedingungen vor, die den Schutz von jungen Menschen und die Ausgestaltung von Betreuungen im Bezugsrahmen geltender Rechtsnormen sicherstellen.

Die Pädagogik wird von qualifizierten MitarbeiterInnen durch den Einsatz ihrer spezifischen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften geleistet. Die Arbeit der pädagogischen MitarbeiterInnen wird vom Träger begleitet, beraten und überprüft. Supervision und Fortbildungen sind elementare Bestandteile der Fachbegleitung durch den Träger.

2.2. Methoden und Ansätze

Die Konkretisierung der methodischen Ansätze und Interventionen in den jeweiligen individualpädagogischen Settings obliegt dem Träger, unter Beachtung individueller, entwicklungs- und wachstumsfördernder, methodisch fundierter Handlungsoptionen, die von Beginn an transparenter Gegenstand der Hilfeplanung sind.

2.3. Generelle Leitlinien individualpädagogischen Handelns

Die Träger des AIM verständigen sich auf generelle Leitlinien, die die Grundlage individualpädagogischen Handelns in der Praxis bilden.

Beziehungs- und Bedarfsorientierung

Der Aufbau einer verlässlichen, akzeptierenden, belastbaren und tragfähigen Beziehung und die Einbindung in kontinuierliche Beziehungsstrukturen ist das Charakteristikum von individualpädagogischen Maßnahmen. In der Regel haben häufige Beziehungsabbrüche, Erfahrungen von Vernachlässigung, Gewalt, sexuellen Missbrauchs, ökonomischer und emotionaler Unterversorgung das Verhalten der Kinder und Jugendlichen geprägt, ehe sie – teilweise erstmalig – in individualpädagogischen Maßnahmen die Erfahrung und das Wachsen in einer akzeptierenden, empathischen und vertrauensvollen Beziehung machen konnten. Deshalb ist die zentrale Richtlinie des pädagogischen Anspruchs der AIM-Mitglieder die Beziehungs- und Bedarfsorientierung, die individuelle Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Unterstützungs- und Entwicklungsbedarfe sowie haltgebende Strukturen gleichermaßen berücksichtigt. (vgl. Willy Klawe „Individualpädagogische Maßnahmen als tragfähiges Beziehungsangebot. Ergebnisse einer empirischen Studie“ in: Unsere Jugend 5/2008, S. 208-217)

Kontinuität

Individualpädagogik bettet Persönlichkeitsentwicklung und Kompetenzzuwachs in sichere und haltgebende Beziehungen, die von Konstanz, Kontinuität und Verbindlichkeit der BetreuerInnen in allen Phasen der Betreuung gekennzeichnet sind. (vgl. ebenda)

Flexibilität

Individualpädagogische Hilfen sind individuell ausgerichtete Betreuungssettings, deren Ziele und Bedingungen mit den Kindern und Jugendlichen und allen übrigen Beteiligten flexibel jederzeit neu ausgehandelt werden können, um diese passgenau auf das individuelle Tempo und die Ressourcen der Betreuten sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem/seinen Umfeld abstimmen zu können. (vgl. ebenda)

Wertschätzung

Die unverzichtbaren Grundpfeiler der Einstellung gegenüber den Kindern und Jugendlichen sind Wertschätzung, Respekt und Annahme durch die BetreuerInnen. (vgl. W. Müller, R. Wiertz und W. Nebel, „Was ist Individualpädagogik?“ aus: Jugendhilfereport Nr. 2/2008 S. 5ff.)

Ressourcen- und Lösungsorientierung

Der Blick wird auf das Entdecken und Nutzen persönlicher, sozial-kommunikativer, infrastruktureller, materieller Möglichkeiten sowie auf Veränderungen gerichtet. Dieser konstruktive Umgang ermöglicht es, identifizierte Probleme annehmen, mildern oder aufheben zu können. (vgl. Ritscher „Systemische Soziale Arbeit- Systemische Kinder- und Jugendhilfe: Kritische Anmerkungen zu einem Konzept mit Hochkonjunktur“ in: KONTEXT 39,2, S. 143-161, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen 2008)

Durch die Einnahme dieser Perspektive sollen die Fähigkeiten und das vorhandene Selbsthilfepotential gestärkt und aktiviert, als auch Stigmatisierungen entgegen gewirkt werden. (vgl. Willy Klawe „Individualpädagogische Maßnahmen als tragfähiges Beziehungsangebot, Ergebnisse einer empirischen Studie“ in: Unsere Jugend 5/2008, S. 208-217).

Selbstwirksamkeit

Eine Selbstregulation wird durch die Selbstwirksamkeitserwartung erreicht, indem das Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst wird. Positive Einstellungen fördern also die Motivation, neue und schwierige Aufgaben zu bearbeiten und dabei Anstrengung und Ausdauer zu zeigen. Die dadurch gestärkte Motivation und Willenskraft fördert anspruchsvolle Zielsetzungen, Anstrengungen, Ausdauer, Leistung und führt zu größerer Autonomie.

„Motivation, Gefühle und Handlungen von Menschen resultieren in stärkerem Maße daraus, woran sie glauben oder wovon sie überzeugt sind, und weniger daraus, was objektiv der Fall ist.“ (aus: Albert Bandura „Lernen am Modell“, Stuttgart 1976)

3. Partizipation und Beschwerdemanagement:

In keinen anderen Maßnahmen und Angeboten erzieherischer Hilfen können Beteiligungsrechte und -modelle so umfassend berücksichtigt und umgesetzt werden, wie bei individualpädagogischen Hilfen. Die Hilfe ist an der Einzelperson (junger Mensch) ausgerichtet. Weder sind Erfordernisse aus Gruppenstrukturen einzuhalten noch sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Konkurrenz bzw. einem Vergleich zu anderen Bewohner/innen ausgesetzt.

Partizipation beginnt schon im Aufnahmeverfahren: Die zu Betreuenden werden an der Entwicklung der Jugendhilfemaßnahme als solcher und bei der Auswahl der Betreuungsstelle beteiligt. Über Informationen und persönliches Kennenlernen werden sie zu einer Entscheidung befähigt. Eine individualpädagogische Maßnahme wird immer mit Zustimmung der jungen Menschen installiert und durchgeführt.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die jungen Menschen an der Hilfe- und Erziehungsplanung beteiligt. Gesetzliche Vorgaben und Vereinbarungen im Hilfeplan bilden den Rahmen, innerhalb dessen die inhaltliche, zeitliche und strukturelle Ausgestaltung im Alltag verhandelbar ist (z.B. Regeln, Rechte, Pflichten, Freizeitbereich, Umgang mit Problemen, Konflikten und Krisen ...). Beschwerdemöglichkeiten sind wesentliches Element einer partizipativen Grundhaltung.

Die Träger des AIM begreifen Beschwerden junger Menschen oder ihrer Eltern nicht als willkürliche Kritik, sondern als Mitteilung eines als subjektiv empfundenen Missstandes, dessen Bearbeitung und Lösung letztendlich zu einer Optimierung der individualpädagogischen Maßnahme als solcher, wie auch zu einer fachlichen Weiterentwicklung des Gesamtbereichs führt. Daher verpflichten sich alle Träger des AIM zur Festlegung interner Verfahren, die Beschwerdemöglichkeiten beschreiben, diese den jungen Menschen und ggf. ihren Eltern zur Verfügung zu stellen und damit zu sichern.

Mögliche Elemente eines implementierten Beschwerdeverfahrens können sein: Informationsprospekte, Benennung des Beschwerdeverfahrens in der Hilfeplanung, Festlegung eines zusätzlichen Ansprechpartners für den jungen Menschen, jederzeitige Kontaktaufnahmender an dem Hilfeprozess Beteiligten, Zusammenarbeit mit externen Ombudstellen (z.B. geRecht in NRW).

»Wir verstehen uns
auf der Grundlage
unserer Leitlinien als
Verbund mit hohem
pädagogischem
Qualitätsanspruch,
geprägt von individual
pädagogischen
Maßnahmen und
Projekten.«

AIM
Bundesarbeitsgemeinschaft
Individualpädagogik e.V.

Geschäftsstelle
Aachener Str. 1158a
50858 Köln
Fon: 02234-2008845
Fax: 02234-2008846
E-Mail: info@aim-ev.de
www.aim-ev.de